

SATZUNG

ARBEITERWOHLFAHRT LANDESVERBAND THÜRINGEN E.V.



§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. Die Kurzbezeichnung lautet AWO Landesverband Thüringen e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet des Freistaates Thüringen. Der Sitz des Vereins ist Erfurt.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- (1) Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens.
- (2) Wahrnehmung der Aufgaben eines Spitzenverbandes der Freien Wohlfahrtspflege, Vertretung der Interessen der Arbeiterwohlfahrt Thüringen auf Bundes- und Landesebene, Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugend-, Familien-, Behinderten-, Alten-, Gesundheits- und Sozialhilfe.
- (3) Vertretung der Interessen der Arbeiterwohlfahrt auf regionaler Ebene, Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen, Fortentwicklung des Verbandes, seiner Einrichtungen und Dienste in Thüringen, Erhalt und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit.
- (4) Entwicklung und Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit, Übernahme von Trägerschaften mit überregionaler Bedeutung und Durchführung überregionaler Maßnahmen.
- (5) Ausbildung für soziale Berufe und pflegerische Dienste.
- (6) Förderung ehrenamtlicher Arbeit und Anregung von Hilfen zur Selbsthilfe.
- (7) Förderung der verbandlichen Jugendarbeit.
- (8) Zusammenarbeit mit anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege, befreundeten Vereinigungen und Organisationen; Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen.
- (9) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität.
- (10) Förderung des Ansehens und Umsetzung eines einheitlichen Erscheinungsbildes.

§ 3

Sicherung der Steuerbegünstigung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung sowie Gewährung von bzw. der:

Zu 1):

- Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich;

Zu 2):

- Mitwirkung bei der Planung und Erfüllung sozialer Leistungen und Aufgaben, Mitwirkung an der Sozialgesetzgebung auf Landesebene;
- Mitarbeit in Fachgremien, Kommissionen, Fachausschüssen, Beiräten, Arbeitskreisen,
- Stellungnahmen, Anregungen, Empfehlungen, Entschlüsse zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege;
- Anträge an Vertretungskörperschaften, Institutionen, Verbände, öffentliche Verwaltungen;
- Zusammenarbeit mit Landesorganisationen und überregionalen Vertretungen, insbesondere deren parlamentarischen Vertretungen, den kommunalen Spitzenverbänden, Landes- und kommunalen Behörden,
- Kontakte zu Kirchen, Gewerkschaften, Stiftungen, u.a.;

Zu 3):

- Fachliche Beratung und Unterstützung der Mitgliedsverbände bei der Übernahme, dem Aufbau, der Unterhaltung und der Fortentwicklung der Einrichtungen und Dienste, insbesondere in der Jugend-, Familien-, Behinderten-, Alten-, Gesundheits- und Sozialhilfe;
- Wahrnehmung des Verhandlungsmandates der Mitgliedsverbände;
- Vermittlung und Unterstützung bei der Beantragung und Inanspruchnahme von Förderungen und Zuwendungen, Weiterleitung von projektbezogenen Fördermitteln;
- Schulung und Fortbildung von hauptamtlichen Mitarbeitern/innen;

Zu 4):

- Entwicklung und Initiierung modellhafter Ansätze in der sozialen Arbeit;
- Fachliche Begleitung von Modellprojekten und -einrichtungen;

- Umsetzung und Begleitung von Landes- und Bundesprogrammen auf Landesebene,
- Gründung von oder Beteiligung an Trägerschaften;

Zu 5):

- Schaffung von Ausbildungs- und Fortbildungsstätten, Hospitationen, Praktika, Hilfen zum Studium;

Zu 6):

- Initiierung und Schaffung von Unterstützungsstrukturen für ehrenamtliches Engagement;
- Förderung der verbandlichen ehrenamtlichen Arbeit;
- Schulung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen;

Zu 7):

- Unterstützung der Arbeit des Landesjugendwerkes;
- Partnerschaftliche und kooperative Zusammenarbeit;
- Gewährung einer institutionellen Förderung und projektbezogener Zuschüsse;

Zu 9):

- Katastrophenhilfe;
- Zusammenarbeit mit AWO International und anderen Hilfsorganisationen;
- Initiierung und Koordinierung von Hilfs- und Spendenaktionen;

Zu 10):

- Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit Vertretern der Medien;
- Erstellung von Publikationen und Werbematerialien, Arbeitsmaterialien, Handreichungen, Dokumentationen;
- Initiierung, Vorbereitung, Koordinierung oder Begleitung bundes- und landesweiter Aktionen, Kampagnen und Maßnahmen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. Der Anfallsberechtigte hat das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V. ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- (2) Mitglieder des AWO Landesverbandes e.V. sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt in Thüringen; Kreisverbände sind alle AWO-Gliederungen auf Ebene eines Kreisverbandes i.S.d. Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt, so auch Stadt-, Gemeinde- und Regionalverbände. Mitglieder, die am 14.05.2022 den Status eines Mitglieds hatten, jedoch nicht die Voraussetzungen des Satz 1 erfüllen, bleiben weiterhin Mitglieder des AWO Landesverbandes e.V. mit allen Rechten und Pflichten eines Mitgliedes gemäß der aktuellen Satzung (Bestandsschutz).
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Landesvorstand auf schriftlichen Antrag.
- (4) Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf (12) Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Landesvorstand zu erklären.
- (5) Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen/das Markenrecht „Arbeiterwohlfahrt“ zu führen. Ein etwa neu gewählter Name, ein neu gewähltes Markenrecht oder Markenzeichen und/oder sonstige Wortbildmarken der Arbeiterwohlfahrt müssen sich von dem bisherigen Namen, den Markenzeichen und/oder sonstigen Wortbildmarken der Arbeiterwohlfahrt deutlich unterscheiden. Ein neuer Name, ein neues Markenzeichen und/oder eine Wortbildmarke dürfen nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen, Markenzeichen und/oder Wortbildmarke der Arbeiterwohlfahrt bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- (6) Ein Mitglied kann suspendiert oder ausgeschlossen werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die im Verbandsstatut, im Grundsatzprogramm oder in den Richtlinien niedergelegten Grundsätze der Arbeiterwohlfahrt begangen und/oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
- (7) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.

- (8) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen. Die im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in seiner jeweils geltenden Fassung verankerten Regelungen zur Vereinsgerichtsbarkeit finden Anwendung.
- (9) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Der Landesausschuss beschließt eine Beitragsordnung, in der die Höhe, die Modalitäten und Ausnahmen von der Beitragszahlung festgelegt werden.
- (10) Als Fördermitglied kann aufgenommen werden, wer durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen die Arbeiterwohlfahrt bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht. Die regelmäßigen finanziellen Zuwendungen unterliegen gemäß Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt den „Bestimmungen der Finanzordnung über Beiträge“.
- (11) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich zu den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt, im Grundsatzprogramm der Arbeiterwohlfahrt oder in den Richtlinien des Bundes- und des Landesverbandes niedergelegten Grundsätzen der Arbeiterwohlfahrt zu bekennen.

§ 5

Korporative Mitgliedschaft

- (1) Als korporative Mitglieder können sich dem Landesverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich schwerpunktmäßig auf mehrere Landkreise des Verbandsgebietes erstreckt.
- (2) Körperschaften und Stiftungen, die als korporatives Mitglied aufgenommen werden, müssen gemeinnützig und/oder mildtätig sein. Nicht gemeinnützige Körperschaften können korporative Mitglieder sein, wenn AWO Körperschaften mehr als 50 Prozent der Anteile halten.
- (3) Korporative Mitglieder, die am 14.05.2022 den Status eines korporativen Mitglieds hatten, jedoch nicht die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen, bleiben weiterhin korporative Mitglieder des Landesverbands mit allen Rechten und Pflichten korporativer Mitglieder gemäß der aktuellen Satzung (Bestandsschutz).
- (4) Es ist – entsprechend den Vorgaben des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt sowie der „Richtlinie zur korporativen Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt“ des Bundesausschusses – eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen. Erst mit Abschluss der Korporationsvereinbarung erhält die Körperschaft bzw. Stiftung den Status eines korporativen Mitgliedes.

- (5) Korporative Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft aus.
- (6) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Landesvorstand auf schriftlichen Antrag. Die korporative Mitgliedschaft kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- (7) Die in der Korporationsvereinbarung festzulegende Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach einer Beitragsordnung, die vom Landesausschuss zu beschließen ist; in dieser Beitragsordnung werden auch die Modalitäten und Ausnahmen von der Beitragszahlung festgelegt.
- (8) Die Mitgliedschaft des korporativen Mitgliedes bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.
- (9) Im Übrigen gelten für korporative Mitgliedschaften die Vorgaben des Verbandsstatutes der Arbeiterwohlfahrt sowie der „Richtlinie zur korporativen Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt“ des Bundesausschusses in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Jugendwerk

- (1) Für das im Landesverband bestehende Landesjugendwerk gilt dessen Satzung.
- (2) Für die Förderung des Landesjugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- (3) Der Landesverband ist entsprechend den Vorgaben des Verbandsstatutes der Arbeiterwohlfahrt zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Landesjugendwerk verpflichtet.
- (4) Die Prüfung des Landesjugendwerkes ist mit dessen Revisor/innen durchzuführen.
- (5) Zuständig für die Ausübung der Aufsichts- und Prüfungsrechte ist der geschäftsführende Vorstand.

§ 7

Organe

Organe des Vereines sind:

- (1) die Landeskonzferenz
- (2) der Landesvorstand
- (3) der Landesausschuss.

§ 8 Landeskonzferenz

- (1) Die Landeskonzferenz wird gebildet aus:
- a) den Mitgliedern des Landesvorstandes;
 - b) den auf den Delegiertenkonferenzen der Kreisverbände gewählten Delegierten, die gemeinsam mindestens über eine Zweidrittelmehrheit aller Stimmen verfügen müssen:
 - i. Die Wahl der Delegierten der Kreisverbände richtet sich nach deren Satzungen. Beide Geschlechter sollten mit mindestens 40 Prozent vertreten sein. Die Delegierten sollen ein repräsentatives Bild der Kreisverbände widerspiegeln.
 - ii. Die Wahl der Delegierten der Kreisverbände erfolgt auf der Grundlage eines am Tag der Landeskonzferenz gültigen Delegiertenschlüssels.
 - iii. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten berechnet sich nach der Zahl der Mitglieder der Orts- und Fördervereine am Stichtag auf der Grundlage der abgerechneten Beiträge entsprechend des Datenbestandes der Zentralen Mitglieder- und Adressverwaltung. In der Berechnung der Delegiertenzahlen sind diejenigen Personen als Mitglieder zu berücksichtigen, die den auf der Bundeskonferenz beschlossenen Mindestbeitrag bezahlt haben oder aufgrund eines auf Bundesebene beschlossenen Befreiungstatbestandes keinen Beitrag zahlen. Minderjährige in der Familienmitgliedschaft sowie sonstige Minderjährige sind bei der Delegiertenberechnung zu berücksichtigen.
Stichtag für eine vor dem 01.07. eines laufenden Jahres stattfindende Landeskonzferenz ist der 31.03. des Vorjahres; Stichtag für eine nach dem 30.06. eines laufenden Jahres stattfindende Landeskonzferenz ist der 30.09. des Vorjahres.
 - iv. Je Kreisverband wird ein Grundmandat vergeben. Darüber hinaus entfällt auf je angefangene 150 Mitglieder der Orts- und Fördervereine (Delegiertenschlüssel) zum Stichtag ein Delegierter (Regelfall). Ergibt die Kontrollrechnung, dass die Delegierten der Kreisverbände bei diesem Delegiertenschlüssel nicht über die erforderliche Zweidrittelmehrheit aller Stimmen verfügen, passt der Landesvorstand den Delegiertenschlüssel in 5er-Schritten (145:1; 140:1; 135:1 etc.) soweit an, bis die erforderliche Zweidrittelmehrheit aller Stimmen erreicht ist.
 - v. Der Delegiertenschlüssel und die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten ist den Kreisverbänden unverzüglich, spätestens

sechs (6) Monate vor der Landeskonzferenz, in Textform mitzuteilen; maßgeblich ist die rechtzeitige Absendung der Mitteilung.

vi. Der Delegiertenschlüssel ist bis zum Ablauf des 30. Monats, der der Mitteilung an die Kreisverbände folgt, gültig.

c) je einem/einer Beauftragten der korporativen Mitglieder.

An den Landeskonzferenzen nehmen die Verbandsrevisor/innen beratend teil.

- (2) Die Landeskonzferenz ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens im Abstand von vier (4) Jahren einzuberufen. Auf Beschluss des Landesausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist eine außerordentliche Landeskonzferenz gemäß Satz 1 einzuberufen. Der geschäftsführende Vorstand hat den Kreisverbänden, den Vorstandsmitgliedern, den korporativen Mitgliedern sowie dem Landesjugendwerk das Datum der Landeskonzferenz und sofern am Tag der Landeskonzferenz kein gültiger Delegiertenschlüssel vorliegt, den Delegiertenschlüssel und die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten – mit einer Frist von sechs (6) Monaten in Textform mitzuteilen; maßgeblich ist die rechtzeitige Absendung der Mitteilung. Die Landeskonzferenz ist vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von sechs (6) Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen; maßgeblich ist die rechtzeitige Absendung der Einladung. Die Einberufung ist an die Kreisverbände, an die Vorstandsmitglieder, an die korporativen Mitglieder sowie an das Landesjugendwerk zu richten, welche ihrerseits für die rechtzeitige Unterrichtung der Delegierten/Beauftragten/Vertretern/innen Sorge zu tragen haben. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können vom geschäftsführenden Vorstand bis drei (3) Wochen vor der Landeskonzferenz in Textform angekündigt werden; maßgeblich ist die rechtzeitige Absendung; Satz 5 gilt entsprechend.
- (3) Die Landeskonzferenz ist grundsätzlich als Präsenzversammlung durchzuführen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Art der Beschlussfassung und Form der Landeskonzferenz; die Entscheidung ist in der Einladung mitzuteilen. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, im Falle einer virtuellen Versammlung technische und organisatorische Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Frage-, Rede- und Stimmrechte zu treffen. Näheres regeln eine Geschäfts- und eine Wahlordnung. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Landeskonzferenzen auch ohne Anwesenheit der Teilnehmer/innen an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Versammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden; insbesondere kann es den stimmberechtigten Teilnehmer/innen ermöglicht werden, ihre Stimme ohne Teilnahme an der Landeskonzferenz vor

Durchführung der Landeskonzferenz in Textform abzugeben. Darüber hinaus ist auch eine Beschlussfassung ohne Versammlung („Umlaufverfahren“) zulässig, wenn alle Teilnehmer/innen beteiligt werden, sich mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer/innen bis zu dem vom geschäftsführenden Vorstand gesetzten Termin an der Abstimmung in Textform beteiligt und die erforderliche Mehrheit zur Beschlussfassung erreicht wird; zwischen der Verfahrenseinleitung in Textform (maßgeblich ist die Absendung) und dem gesetzten Termin müssen mindestens vier (4) Wochen liegen.

- (4) Die Landeskonzferenz ist als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Landeskonzferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Prüfungsberichtes für den Berichtszeitraum;
 - b) Wahl und Abberufung der gewählten Vorstandsmitglieder;
 - c) Entlastung des Landesvorstandes inklusive des/der Geschäftsführers/in;
 - d) Wahl von mindestens zwei (2) Verbandsrevisor/innen;
 - e) Wahl der Mitglieder des Landesvereinsgerichtes nach Maßgabe der Regelungen des Verbandsstatutes der Arbeiterwohlfahrt:
 - i. Der/die Vorsitzende muss, der/die Stellvertreter/in soll über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Unter den Mitgliedern sollen beide Geschlechter mit mindestens 40% vertreten sein.
 - ii. Die Mitglieder des Landesvereinsgerichtes werden für vier (4) Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur gültigen Neuwahl neuer Mitglieder des Landesvereinsgerichtes im Amt; dies gilt nicht im Falle einer Abberufung eines Mitgliedes.
 - f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
 - g) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundeskonferenz:
 - i. Beide Geschlechter sollen mit mindestens 40 Prozent vertreten sein. Die Delegierten sollen ein repräsentatives Bild des Landesverbandes widerspiegeln. Die Delegierten üben ihr Stimmrecht weisungsunabhängig und höchstpersönlich aus; eine Übertragung des Stimmrechtes oder eine Ermächtigung zur Stimmrechtsausübung scheidet aus. Das Delegiertenamt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Bekanntgabe der Ergebnisse einer Neuwahl, spätestens aber mit Ablauf des 24. Monats, der der Wahl der Delegierten zur Bundeskonferenz folgt. Wenn aus einem außergewöhnlichen und nicht vorhersehbaren Grund (z.B. Epidemie) eine rechtzeitige Neuwahl der Delegierten nicht möglich ist, bleiben die zuletzt

gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten auch nach Ablauf des 24. Monats bis zu einer Neuwahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundeskonferenz im Amt.

- ii. Falls sich während der laufenden Amtszeit der Delegierten – auf Grund eines neuen Delegiertenschlüssels für die Bundeskonferenz – die Anzahl der vom Landesverband zu entsendenden Delegierten verringert, entscheidet der Landesvorstand, welche gewählten Delegierten an der Bundeskonferenz teilnehmen; falls sich die Anzahl der vom Landesverband zu entsendenden Delegierten erhöht und die Anzahl der gewählten Delegierten nicht ausreicht, kann der Landesvorstand gewählte Ersatzdelegierte bestimmen, die zusätzlich zu den Delegierten an der Bundeskonferenz teilnehmen.
- iii. Es besteht folgende Unvereinbarkeitsregelung für Delegiertenfunktionen, die zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion führt: Wenn beim AWO Landesverband Thüringen e.V. oder beim AWO Bundesverband e.V. sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen der AWO Landesverband Thüringen e.V. oder der AWO Bundesverband e.V. mehrheitlich beteiligt ist, ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht.

- (5) Die Landeskonzferenz wird von einem/einer Versammlungsleiter/in geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Landeskonzferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer/innen beschlussfähig; die Regelung zum Teilnahmequorum bei Umlaufbeschlüssen gemäß Absatz 3 Satz 6 der Satzung bleibt unberührt. Abweichend von Satz 1 sind Landeskonzferenzen, die über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschließen sollen, nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer/innen erschienen ist. Ist eine Landeskonzferenz, die zu einer Satzungsänderung oder Auflösung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von vierzehn (14) Tagen erneut einzuberufen; sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Bei Entlastungsbeschlüssen ist neben einer Einzelabstimmung auch eine Blockabstimmung zulässig; hierüber entscheidet der/die Versammlungsleiter/in nach freiem Ermessen. Wahlen können als Einzel-, Gesamt-, Blockabstimmung oder Listenwahl erfolgen; hierüber entscheidet der/die Versammlungsleiter/in nach freiem Ermessen. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereines bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei

Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen mit den gleichen Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Die Landeskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Diese trifft Bestimmungen zur Versammlungsleitung, zur Redezeit und deren Beschränkungen, zum Abstimmungsverfahren sowie zur Geschlechterquote; die Geschäftsordnung kann einen Anspruch auf eine geheime Abstimmung oder Wahl ausschließen.

- (6) Die Beschlüsse der Landeskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (7) Beschlussmängel können nur innerhalb einer Frist von drei (3) Monaten nach der Beschlussfassung mittels einer Klage vor dem Vereinsgericht gegen den Verein geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Mängel – sofern und soweit es sich nicht um unheilbare Nichtigkeitsgründe handelt – als geheilt.

§ 9

Landesvorstand

§ 9.1

Zusammensetzung, Wahl/Bestellung

- (1) Der Landesvorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) drei Stellvertretern/innen,
 - c) sechs Beisitzern/innen,
 - d) einem/einer bestellten Geschäftsführer/in und
 - e) einem benannten, volljährigen Vorstandsmitglied des Landesjugendwerkes.
- (2) Der gesetzliche Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens zwei (2) Mitgliedern: der/dem Vorsitzenden, bis zu drei (3) Stellvertretern/innen und dem/der Geschäftsführer/in („geschäftsführender Vorstand“).
- (3) Die Landeskonferenz wählt – getrennt nach Funktionen – den/die Vorsitzende, die drei (3) Stellvertreter/innen und die sechs (6) Beisitzer/innen für die Dauer von vier (4) Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur gültigen Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt; dies gilt nicht im Falle einer Abberufung eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet der/die Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Landesausschuss verpflichtet, aus dem Kreis der Stellvertreter/innen eine/n neue/n Vorsitzende/n für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen zu bestimmen; der Landesausschuss ist in diesem Fall zugleich berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/r aufgerückten Stellvertreters/in zu wählen.

In allen anderen Fällen des vorzeitigen Ausscheidens des Vorstandsmitglieds ist der Landesausschuss berechtigt, für fehlende gewählte Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.

Verringert sich die Anzahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes auf eine Person, ist der Landesausschuss verpflichtet, für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen mindestens ein Ersatzmitglied zu wählen.

Es besteht folgende Unvereinbarkeitsregelung für Vorstandsfunktionen der gewählten Vorstandsmitglieder, die zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion führt: Wenn ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis beim AWO Landesverband e.V. oder bei anderen AWO Gliederungen in Thüringen oder bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, besteht. Eine Unvereinbarkeit besteht nicht, sofern aus Gründen der steuerlichen und/oder sozialversicherungsrechtlichen Bewertung Aufwandsentschädigungen bzw. Vergütungen für Tätigkeiten im Vorstand als aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses bezogen gelten sollen.

Die Tätigkeit der gewählten Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Landesausschuss kann jedoch entscheiden, dass eine Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung gezahlt werden. In diesem Fall legt der Landesausschuss die Höhe fest; die Vergütung soll die wirtschaftliche Situation des Landesverbandes berücksichtigen und darf die Entschädigung für örtliche kommunale Mandatsträger nicht überschreiten.

- (4) Im Landesvorstand und im geschäftsführenden Vorstand sollen jeweils beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent vertreten sein.
- (5) Die gewählten Vorstandsmitglieder bestellen eine/n Geschäftsführer/in (Kooptation). Der/die Geschäftsführer/in ist hauptamtlich tätig. Eine Abberufung des/r Geschäftsführers/in ist jederzeit – mithin auch ohne wichtigen Grund – möglich. Der Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Anstellungsvertrags erfolgt durch die gewählten Vorstandsmitglieder; sie legen sämtliche Vergütungsbestandteile nach Maßgabe der verbindlichen Vorgaben des AWO-Governance-Kodex in seiner jeweils gültigen Fassung fest. Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein. Bei der Bewertung der Angemessenheit ist stets der gesamtverbandliche Vergleich hinsichtlich der wirtschaftlichen Größe und der getragenen Verantwortung im Rahmen der Aufsicht, der spitzenverbandlichen Funktion und gegenüber den Mitgliedern zu berücksichtigen. Die Vergütung muss insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zu den Gehältern der Mitarbeiter/innen des Landesverbands stehen. Flexible, variable, in der Höhe begrenzte Vergütungsbestandteile sind grundsätzlich möglich, sofern sie für sich und insgesamt angemessen sind.

§ 9.2

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands, Vertretung, Zustimmungsvorbehalte

- (1) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der/die Vorsitzende sowie der/die Geschäftsführer/in sind einzelvertretungsberechtigt. Dies gilt jedoch nicht (i.S.d. § 26 Absatz 1 Satz 2 BGB) für folgende Angelegenheiten:
- a) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie damit zusammenhängende Verpflichtungen;
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Inanspruchnahme von Krediten;
 - c) Gewährung von Sicherheiten jeder Art und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten (Ausgenommen davon sind Kredite an Arbeitnehmer/innen des Vereins.);
 - d) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit Verwandten oder Schwägerten eines Mitgliedes des Vorstandes;
 - e) die Vergabe von Prüfungsaufträgen des Vereins.
- In diesen Angelegenheiten sind der/die Vorsitzende sowie der/die Geschäftsführer/in jeweils nur gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zur Vertretung berechtigt.
- Die Stellvertreter/innen sind bei Verhinderung der/des Vorsitzenden jeweils zu zweit zur Vertretung berechtigt; der Landesvorstand kann bestimmen, dass einzelne oder alle Stellvertreter/innen – mit Ausnahme der in Satz 3 aufgezählten Angelegenheiten – einzelvertretungsberechtigt sind.
- Eine Befreiung der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer vom Selbstkontrahierungsverbot (§ 181 BGB) ist ausgeschlossen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereines gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung, des Grundsatzprogrammes, des Verbandsstatutes sowie der Beschlüsse des Bundesausschusses, des Landesausschusses und des Landesvorstandes. Er ist verantwortlich für die Organisation der Leitung und Kontrolle des laufenden Geschäftsbetriebes sowie die Aktivitäten im ehrenamtlichen Bereich.
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen insbesondere:
- a) die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereines;
 - b) die Erhaltung des Vereinsvermögens;
 - c) die ordnungsgemäße Buchführung;

- d) die Erstellung der jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) und Vorlage an den Landesvorstand zur Genehmigung;
 - e) die Überwachung der Liquidität und des Vermögensstandes der verschiedenen Einrichtungen des Vereines;
 - f) die Erfüllung der steuerlichen Pflichten und die ordnungsgemäße Abführung der Sozialabgaben der Arbeitnehmer;
 - g) die Vorbereitung und Einberufung von Landeskongressen sowie die Entscheidung über deren Art, Form und Modalitäten;
 - h) die Genehmigung von Satzungsänderungen der untergeordneten Gliederungen;
 - i) die Genehmigung von Zuwendungen an untergeordnete Gliederungen;
 - j) die Ausübung der Aufsichtsrechte gemäß §§ 6 Absatz 5; 14 dieser Satzung sowie
 - k) die Überwachung der Vermögensverwaltung und Wirtschaftsführung der Kreisverbände sowie des Landesjugendwerkes.
- (4) Dem/der Geschäftsführer/in obliegen folgende Aufgaben:
- a) die Ausführung der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des Landesvorstandes;
 - b) die Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Landesverbandes, die Führung der laufenden Geschäfte und des inneren Dienstbetriebes;
 - c) die Dienst- und Fachaufsicht über das gesamte Personal des Landesverbandes einschließlich des Personals der Einrichtungen und Dienste;
 - d) die fachliche und wirtschaftliche Überwachung der verbandseigenen Einrichtungen und Dienste, die verantwortliche Führung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe und die Vertretung des Landesverbandes bei Unternehmensbeteiligungen, sofern und soweit der Landesvorstand diese Aufgabe nicht gänzlich oder teilweise einer anderen Person zuweist;
 - e) der Entwurf der jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne);
 - f) die Verfügung über die für den laufenden Betrieb erforderlichen Betriebsmittel, die Regelung des Geldverkehrs, der Vermögensanlagen und die Wahrnehmung von Finanzierungsangelegenheiten;
 - g) die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Mitarbeiter/innen;
 - h) die Vorbereitung der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Landesvorstandes, des Landesausschusses und der Landeskongressen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat dem Landesvorstand laufend, mindestens zweimal jährlich zu berichten, insbesondere über:
- a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Vereinsführung;

- b) den Gang der Geschäfte, die Einhaltung des Haushaltsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Landesverbandes und seiner Einrichtungen.
- (6) Zur Vornahme der in § 9.3 Absatz 2, gegebenenfalls i.V.m. mit einer Geschäftsordnung, genannten Rechtshandlungen ist die vorherige Zustimmung des Landesvorstandes erforderlich.
 - (7) In Angelegenheiten, die vom geschäftsführenden Vorstand oder vom Landesvorstand als Gesamtgremium zu beschließen sind, dürfen zwei (2) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich selbstständig handeln, wenn dies nach pflichtgemäßem Ermessen zur Vermeidung von Nachteilen für den Landesverband erforderlich erscheint und eine vorherige Beschlussfassung durch das jeweilige Gesamtgremium nicht mehr möglich ist. Hierüber ist dem zuständigen Gremium unverzüglich Bericht zu erstatten und die nachträgliche Genehmigung durch einen Beschluss herbeizuführen.
 - (8) Mit Zustimmung des Landesvorstandes kann der geschäftsführende Vorstand besondere Vertreter/innen im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.

§ 9.3

Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand trägt die Gesamtverantwortung für den Verein; er ist zuständig für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, satzungsmäßigen Ziele und Zwecke des Landesverbandes. Er legt die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit fest und überwacht deren Umsetzung. Aufgaben des Landesvorstandes sind insbesondere:
 - a) Aussagen und Stellungnahmen zu verbandspolitischen Grundsatzfragen, zu grundsätzlichen Fragen der Verbandsführung, zu den sozialpolitischen Leitlinien sowie der strategischen Steuerung der Unternehmen;
 - b) die Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Engagements;
 - c) die Förderung der verbandlichen Meinungsbildung;
 - d) die Bestellung und Abberufung des/r Geschäftsführers/in sowie der Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Anstellungsvertrages;
 - e) die Entscheidung über die Aufnahme von neuen (korporativen) Mitgliedern sowie der Abschluss der Korporationsvereinbarungen;
 - f) die Auswahl und Bestellung des Abschlussprüfers;
 - g) die Anpassung des Delegiertenschlüssels;

- h) die Auswahl der gewählten (Ersatz-)Delegierten bei Änderung des Delegierten-schlüssels für die Bundeskonferenz während der laufenden Amtszeit der Delegierten;
 - i) die Entgegennahme des Berichtes des Landesjugendwerkes.
- (2) Darüber hinaus überwacht der Landesvorstand den geschäftsführenden Vorstand. Diese Aufsicht umfasst insbesondere die Genehmigung sowie die Überwachung der Einhaltung der jährlichen Budgets (Wirtschafts- Finanz- und Investitionspläne), die Entgegennahme des Berichtes des geschäftsführenden Vorstandes sowie die vorherige Zustimmung zu folgenden Rechtshandlungen:
- a) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie damit zusammenhängende Verpflichtungen;
 - b) Übernahme von Bürgschaften, Abgabe von Patronatserklärungen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, die Inanspruchnahme von Krediten;
 - c) Gewährung von Sicherheiten jeder Art und die Bewilligung von Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsverkehrs sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten (Ausgenommen davon sind Kredite an Arbeitnehmer des Vereins.);
 - d) Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Verträgen mit Verwandten oder Verschwägerten eines Mitgliedes des Vorstandes;
 - e) die Vergabe von Prüfungsaufträgen;
 - f) die Schaffung, Zweckänderung von Einrichtungen, Maßnahmen, die Übernahme, Aufgabe und Übertragung von Trägerschaften;
 - g) die Genehmigung von Kauf- und Werkverträgen für Investitionsgüter über 100.000,00 EUR netto;
 - h) die Durchführung von Baumaßnahmen;
 - i) die Gründung von Tochtergesellschaften;
 - j) die Beteiligung an anderen Unternehmen;
 - k) Ehrungen.

In einer Geschäftsordnung können vom Landesvorstand weitere Rechtshandlungen festgelegt werden, die der geschäftsführende Vorstand nicht ohne vorherige Zustimmung des Landesvorstandes vornehmen darf.

- (3) Der Landesvorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse bedürfen der Bestätigung durch den Landesausschuss.

§ 9.4

Formen und Fristen für Beschlussfassungen des Vorstandes

- (1) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Landesvorstandes werden von dem/der Vorsitzenden in Textform einberufen. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sollen regelmäßig, mindestens alle zwei (2) Monate stattfinden; Sitzungen des Landesvorstandes sind mindestens viermal (4) im Jahr anzuberaumen. Auf Antrag jeweils einer Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder des Landesvorstandes ist innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Zugang des Verlangens durch den/die Vorsitzende/n oder ggf. durch die einberufungswillige Mehrheit selbst eine außerordentliche Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes bzw. des Landesvorstandes einzuberufen.
- (2) In der Regel sind Präsenzsitzungen durchzuführen. Schriftliche, telefonische, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, durchgeführte Beschlussfassungen sind jedoch zulässig, wenn der/die Vorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. Ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Vorstandes hiergegen besteht nicht.
- (3) Die Einberufungsfrist für Sitzungen des Landesvorstandes beträgt zwei (2) Wochen; Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind mit angemessener Frist einzuberufen, die im Regelfall drei (3) Werktage nicht überschreiten sollte. Bei Umlaufbeschlüssen gilt Satz 1 für die Frist für die Stimmabgabe entsprechend.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand und der Landesvorstand fassen ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des Landesvorstandes sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Nähere Einzelheiten zur Teilnahme oder Zulassung sonstiger Personen, zur Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht der Vorstandsmitglieder sowie zu den Modalitäten der Beschlussfassung des Landesvorstandes sind in einer Geschäftsordnung zu regeln.

§ 10

Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem/der Vorsitzenden und den Stellvertreter/innen des Landesvorstandes mit jeweils einer Stimme;
 - b) den ehrenamtlichen Vorsitzenden oder Stellvertreter/innen der Vorstände oder Präsidien der Kreisverbände, im Verhinderungsfall ein Bevollmächtigter;
 - c) einem/einer Vertreter/in des Landesjugendwerkes.
- (2) An den Sitzungen des Landesausschusses nehmen beratend teil:
 - a) die übrigen Mitglieder des Landesvorstandes;
 - b) die hauptamtlichen Geschäftsführer/innen/Vorstandsmitglieder der Kreisverbände;
 - c) je ein/e Beauftragte/r der korporativen Mitglieder und
 - d) die Verbandsrevisor/innen.

Vorsitzende/r des Landesausschusses ist der/die Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes; im Verhinderungsfall ist Vorsitzender eine/r der Stellvertreter/innen des geschäftsführenden Vorstandes.

- (3) Der Landesausschuss ist von dem/r Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich oder auf Verlangen von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Landesausschussmitglieder mit einer Frist von sechs (6) Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuladen.
- (4) § 8 Abs. 3 dieser Satzung gilt für Beschlussfassungen des Landesausschusses entsprechend.
- (5) Der Landesausschuss unterstützt die Arbeit des Landesvorstandes. Er wird vom Landesvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Landesverbandes unterrichtet. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht und den Bericht des Landesjugendwerkes entgegen.

Der Landesausschuss beschließt über:

- a) Richtlinien, sofern und soweit dies nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt zulässig ist;
- b) Maßnahmen zur Herstellung und Wahrung der Einheitlichkeit der Arbeiterwohlfahrt Thüringen;
- c) die Beiträge der Mitglieder und korporativen Mitglieder des Landesverbandes,
- d) die Vergütung und/ oder Aufwandsentschädigung der gewählten Vorstandsmitglieder;

- e) die Bestätigung der Vorsitzenden der Fachausschüsse;
 - f) die Aufnahme neuer oder den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete.
- (6) Scheidet der/die Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist der Landesausschuss verpflichtet, aus dem Kreis der Stellvertreter/innen eine/n neue/n Vorsitzende/n für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen zu bestimmen; der Landesausschuss ist in diesem Fall zugleich berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/r aufgerückten Stellvertreters/in zu wählen. In allen anderen Fällen des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern, Verbandsrevisoren/innen und/oder Mitgliedern des Vereinsgerichts, ist der Landesausschuss berechtigt und in den Fällen des § 9.1 Absatz 3 Unterabsatz 4 verpflichtet, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Landesausschusssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Teilnehmer/innen beschlussfähig. Die Beschlüsse des Landesausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern Beschlüsse der Landeskonzferenz nichts Anderes vorgeben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Der Landesausschuss kann nähere Einzelheiten zu den Modalitäten der Beschlussfassung in einer Geschäftsordnung regeln.
- (8) Die Beschlüsse des Landesausschusses sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11

Mandat und Mitgliedschaft; Ausschluss von der Beschlussfassung

- (1) Mandatsträger/innen müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wählämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.
- (2) Ein Mitglied kann nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst oder einer nahestehenden Person i.S.d. § 138 InsO einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Satz 1 gilt nicht für Wahlen. Im Übrigen finden die Regelungen des AWO-Governance-Kodex in der jeweils gültigen Fassung Beachtung.
- Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Organs anzuzeigen. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluss streitig bleibt, ist das jeweilige Organ unter Ausschluss des/der Betroffenen zuständig.

- (3) Ein Beschluss, der unter Verletzung des Satzes 1 gefasst worden ist, ist von Anfang an unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend hätte sein können. Die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen nach Satz 1 beträgt zwei (2) Wochen ab Bekanntgabe des anzufechtenden Beschlusses.

§ 12

Rechnungswesen

- (1) Der AWO Landesverband e.V. ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Der Jahresabschluss ist durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) in analoger Anwendung der §§ 317 ff. HGB zu prüfen. Mindestens alle vier (4) Jahre ist im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung zu prüfen (§ 53 HGrG); hierüber hat der Abschlussprüfer in seinem Bericht zur Wirtschaftsprüfung zu berichten.
- (4) Die Verbandsrevisor/innen werden von der Landeskonferenz für die Dauer von vier (4) Jahren gewählt; sie bleiben bis zur gültigen Neuwahl neuer Verbandsrevisor/innen im Amt; dies gilt nicht im Falle einer Abberufung eines/r Verbandsrevisors/in. Die Verbandsrevisor/innen sind in ihren Funktionen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es bestehen folgende Unvereinbarkeitsregelungen für Revisorenfunktionen, die zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion führen:
- a) wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier (4) Jahre Vorstands- oder Präsidiumsfunctioenen ausgeübt werden bzw. wurden oder ein hauptamtliches Beschäftigungsverhältnis besteht oder bestand;
 - b) wenn auf derselben Ebene gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstands-, Präsidiums-, Geschäftsführungsfunctioenen ausgeübt wurden.

Die Verbandsrevisor/innen haben ein Teilnahme- und Rederecht in der Landeskonferenz; dort haben sie über ihre Prüfungstätigkeit zu berichten und Auskunft zu geben. Die Verbandsrevisor/innen sind berechtigt, beratend an den Sitzungen des Landesvorstandes sowie des Landesausschusses teilzunehmen.

Die vom Bundesausschuss beschlossenen Vorgaben des AWO-Governance-Kodex sind in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (5) Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 13

Verbandsstatut

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung (Amtsgericht Berlin Charlottenburg VR 29346) Bestandteil dieser Satzung. Es enthält Bestimmungen über Aufgaben der Arbeiterwohlfahrt, grundsätzliche Ausführungen zur Mitgliedschaft und Förderern, Aufbau, Verbandsführung und Unternehmenssteuerung, Finanzordnung, Revisionsordnung, Aufsicht, Vereinsschiedsbarkeit, Ordnungsmaßnahmen und verbandliches Markenrecht.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.
- (3) Die Beschlüsse der Bundeskonferenz und des Bundesausschusses der Arbeiterwohlfahrt zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der Einheitlichkeit des Gesamtverbandes insbesondere der AWO-Governance-Kodex nebst den Vergütungsrichtlinien, sind für den Landesverband verbindlich.

§ 14

Aufsichtsrecht

- (1) Der Landesverband ist gegenüber seinen Kreisverbänden sowie den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann (im Folgenden nur „untergeordnete Gliederungen“), im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und Prüfung berechtigt.
- (2) Die Befugnisse des Landesverbandes richten sich nach Ziffer 9 des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in seiner jeweils gültigen Fassung. Der Landesverband ist insbesondere berechtigt, außerordentliche Delegierten-/Mitglieder-/Gesellschafterversammlungen der untergeordneten Gliederungen nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.
- (3) Die untergeordneten Gliederungen sind verpflichtet,
- a) vor dem Eingehen von Verpflichtungen mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, deren vollständige Finanzierung nicht feststeht sowie
 - b) vor der Bestellung eines/r hauptamtlichen Geschäftsführer/in/Vorstandsmitgliedes und vor Abschluss/Verlängerung/Änderung seines/ihrer Arbeits-/Anstellungsvertrages

- c) die Zustimmung des Landesverbandes einzuholen; die untergeordneten Gliederungen sind verpflichtet, diese Zustimmungsvorbehalte in ihre Satzungen aufzunehmen.
- (4) Der Landesverband erkennt seinerseits das Recht der Aufsicht und Prüfung durch den Bundesverband an.

§ 15

Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. ist der AWO Landesverband e.V. aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

14. Mai 2022